Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische

Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 28 (1966)

Heft: 15

Rubrik: Unnötiges Herumfahren ist strafbar

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Unnötiges Herumfahren ist strafbar

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Artikel 33 der Verordnung über die Strassenverkehrsregeln (VRV) untersagt Fahrzeugführern, Mitfahrern und Hilfspersonen, namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts vermeidbaren Lärm zu erzeugen. Gemäss Buchstabe d dieser Bestimmung ist vor allem auch fortgesetztes unnötiges Herumfahren in Ortschaften verboten. Ein Zürcher Automobilist, der zwischen 00.40 und 01.05 Uhr zum vierten Mal durch eine bestimmte Strasse der Stadt daher gefahren kam, wurde von einem Polizisten, gestützt auf dieses Verbot, zur Rede gestellt. Der Autofahrer gab an, er habe dem Kommen und Gehen von Dirnen zusehen wollen. Die Zürcher Polizei, die der Belästigung von Anwohnern durch Begleiterscheinungen der Prostitution bekanntlich anhand dieser Vorschrift zuleibe rückt, verzeigte ihn. Das Polizeirichteramt der Stadt Zürich brummte ihm denn auch eine Busse von 25 Franken auf, die später vom Einzelrichter in Strafsachen am Bezirksgericht Zürich auf zehn Franken verringert wurde. Der Gebüsste erhob jedoch Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des Bundesgerichtes, der ihn freilich abwies.

Der Beschwerdeführer hielt Artikel 33 VRV in Geschäfts- und Durchgangsstrassen - und um einen solchen Verkehrsweg handelte es sich hier - für unanwendbar, weil im Verordnungstext von «Wohn- und Erholungsgebieten» die Rede ist. Artikel 33 VRV sieht aber keine Ausnahme für derartige Strassen vor; eine solche wäre auch nicht mit Artikel 42, Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) zu vereinen, dessen Ausführungsvorschrift Artikel 33 VRV ist. Jene SVG-Bestimmung verlangt vom Fahrzeugführer schlicht, jede vermeidbare Belästigung von Strassenbenützern und Anwohnern zu unterlassen. Und der Beschwerdeführer musste vom Bundesgericht belehrt werden, dass auch an Geschäfts- und Durchgangsstrassen, jedenfalls an der in Frage stehenden, Leute wohnen, die schutzbedürftig sind. Auch aus der Grösse einer Stadt und der in ihren Strassen herrschenden Verkehrsdichte lässt sich keine Ausnahme ableiten: Sie bleibt eine «Ortschaft» im Sinne von Artikel 33, Buchstabe d VRV.

Der Beschwerdeführer brachte aber noch vor, er habe gar keinen übermässigen Lärm verursacht. Es wurde ihm indessen zu bedenken gegeben, dass Artikel 33, Buchstabe d VRV nicht nur übermässigen, sondern auch übermässigen, sondern auch überflüssigen Lärm unterbinden will — nämlich jenen, den ein unnötig herumfahrendes Fahrzeug verursacht, sei es selber, sei es, dass seine Anwesenheit andere Fahrzeugführer zu vermehrtem Lärm veranlasst, indem sie Hupsignale geben oder bremsen, schalten oder beschleunigen müssen.

Was den Straftatbestand anbelangt, so ist das Merkmal der Unnötigkeit des Herumfahrens damit erhärtet, dass der Beschwerdeführer zugab, zur Beobachtung von Dirnen herumgefahren zu sein. Er beruft sich freilich noch darauf, Artikel 33 VRV nicht gekannt zu haben; die Verordnung sei im Zürcherischen Amtsblatt nicht veröffentlicht worden. Als Bundesrecht erschien sie hingegen in der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze und -verordnungen. Auf alle Fälle fehlt es dem Beschwerdeführer beim geltend gemachten Rechtsirrtum am verlangten zureichenden Grund, sich zum betreffenden Verhalten berechtigt zu glauben, um die in Artikel 20 des Strafgesetzbuches vorgesehene Strafmilderung oder Strafbefreiung herbei zu führen. Denn ein Automobilist hat die Pflicht, sich über die Verkehrsvorschriften auf dem laufenden zu halten.

Der Beschwerdeführer hatte für den Fall, dass nicht seine Freisprechung angeordnet werde, noch Artikel 100, Ziffer 1, Absatz 2 SVG angerufen. Er lautet: «In besonders leichten Fällen kann von Strafe Umgang genommen werden». Der Richter

ist danach zur Strafbefreiung bloss ermächtigt, doch nicht verpflichtet. Das Bundesgericht fällt ihm nur in den Arm, wenn er das Ermessen überschritten hat, das ihm beim Beurteilen dieser Frage zusteht. Man dachte bei dieser Strafbefreiungsmöglichkeit etwa an Fälle, wo eine Verkehrsvorschrift aus zureichenden Gründen verletzt wird. Darauf kann bei grundlosem Herumfahren allerdings nicht abgestellt werden, da, wo ein Grund vorliegt, der objektive Tatbestand nicht erfüllt ist. Man müsste hier vielmehr dann von Strafe Umgang nehmen, wenn eine noch so geringe Busse dem Verschulden in keiner Weise angemessen, also stossend hart erschiene. Das trifft hier nicht zu. Der Fall ist in diesem Sinne nicht «besonders leicht». Die zehnfränkige Busse steht zum begangenen Fehler in keinem das richterliche Ermessen verletzende Verhältnis.

Kurszentrum Riniken

Kurstabelle Winter 1966/67 - Verbleibende Kurse

1966			Anzahl Tage	
12.1223.12.:	Verlängerter Traktorkurs für Landwirte mit vermehrten praktischen Uebungen		(A 3)	11
1967				
3. 1 4. 1.:	Entstörung und Unterhalt an landw. Motorfahrzeugen *		(S 3)	2
5. 1 6. 1.:	Entstörung und Unterhalt an landw. Motorfahrzeugen *		(S 3)	2
7. 1.:	Aufbau, Wirkungsweise und Einsatzmöglichkeiten der Regel-			
	hydraulik *			1
9. 121. 1.:	Landmaschinenkurs für Landwirte		(A1)	12
23. 128. 1.:	Traktorkurs für Landwirte		(A3)	6
6. 218. 2.:	Landmaschinenkurs für Landwirte		(A1)	12
20. 225. 2.:	Traktorkurs für Landwirte		(A3)	6
30. 1 1. 2.:	Pflege und Unterhalt von Gärtnereimaschinen	(besetzt!)	(G1)	3
2. 2 4. 2.:	Pflege und Unterhalt von Gärtnereimaschinen	(besetzt!)	(G1)	3
27. 211. 3.:	Landmaschinenkurs für Landwirte		(A5)	3
13. 315. 3.:	Mähdrescher-Fahrkurs		(A5)	3
16. 317. 3.:	Mähdrescher-Unterhaltskurs		(A6)	2
28. 330. 3.:	Mähdrescher-Fahrkurs		(A5)	3
31. 3 1. 4.:	Mähdrescher-Unterhaltskurs		(A6)	2
17. 4.—29. 4.:	Landmaschinenkurs für Landwirte, speziell für Absolventen einer			
	landw. Winterschule, als Vorbereitung zur landw. Berufsprüfung		(A 1)	12
* MU-D-II-O-DD-A				

^{*} Mitglieder der Sektion Aargau haben den Vorzug.

Unsere Kursleiter wurden an einer DEULA-Schule (Deutschland) ausgebildet.

Abänderungen dieser Kurstabelle bleiben vorbehalten. — Verlangen Sie die entsprechenden ausführlichen Programme oder die Kurstabelle für das Kurszentrum II (Grange-Verney) beim Schweiz. Traktorverband, Postfach 210, 5200 Brugg/Aarg.



Bei Nebel sehen aber auch gesehen werden Daher mit Abblendlichtern (nicht Standlichtern) fahren!